

18. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen,
-minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder
Hauptkonferenz am 23. und 24. Oktober 2008 in Karlsruhe

TOP 9.1

**Rechtsanspruch auf Elternassistenz:
Mütter und Väter mit Behinderungen bei
der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages
unterstützen**

Antragstellung: Berlin

Mitantragstellung: Brandenburg

Ergebnisse der			
Vorkonferenz 10./11. Juli 2008		Hauptkonferenz 23./24. Oktober 2008	
Ja:		Ja:	16
Nein:		Nein:	0
Enthaltung:		Enthaltung:	0

Entschließung:

5
Bislang ist Elternassistenz für Mütter und Väter mit Behinderungen nicht ausdrücklich
gesetzlich geregelt worden. Die Tatsache, dass behinderte Menschen auch Eltern sind und
behinderungsbedingt bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages auf die besondere
Unterstützung des Staates angewiesen sein können, fand bislang weder im
10 Rehabilitationsrecht (SGB IX) und der Eingliederungshilfe (SGB XII) noch im Recht der
Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) eine ausdrückliche Berücksichtigung.

15
Im Gegensatz zu nicht behinderten Frauen sind Frauen mit Behinderungen bei einem
Kinderwunsch, in der Schwangerschaft oder nach der Geburt des Kindes vielen
gesellschaftlichen Vorurteilen ausgesetzt, die sich sowohl auf ihre behinderungsbedingten
Einschränkungen als auch auf ihre vermeintliche mangelnde Erziehungskompetenz
beziehen. Nach einer Studie des BMFSFJ aus dem Jahr 2000 sind 70 % der befragten
Frauen mit Behinderungen Mütter von einem oder mehreren Kindern. Wie auch bei nicht
behinderten Eltern übernehmen auch in Partnerschaften behinderter Menschen überwiegend
20 die Frauen die Versorgung und Pflege der Kinder. Damit sind sie es insbesondere, die
aufgrund ihrer jeweiligen Behinderungen Einschränkungen bei der Bewältigung ihres
Alltages erleben und die auf personelle Unterstützung bei der Versorgung und Betreuung
ihrer Kinder (Elternassistenz) angewiesen sind.

25 Der Elternassistentenbedarf der Mütter/Väter richtet sich nach der Art und Schwere der Behinderung sowie dem Alter des Kindes. Er dient dem Ausgleich der behinderungsbedingten Einschränkungen der Eltern und bedeutet nicht gleichzeitig deren mangelnde Erziehungskompetenz.

30 Erfahrungen aus der Beratungspraxis zufolge sind Eltern mit Behinderungen bei der Suche nach staatlichen Hilfen oftmals nicht nur mit den Vorbehalten der Leistungsträger und-erbringer konfrontiert, sondern sie werden aufgrund der gegenwärtigen unklaren Rechtslage in nicht wenigen Fällen mit ihrem Leistungsersuchen abgewiesen oder geraten in einen Zuständigkeitskonflikt zwischen den Trägern der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe.

35 Obwohl nach beiden Gesetzen kein ausdrücklicher Anspruch auf Elternassistenten besteht, sind jeweils grundsätzlich Leistungsgewährungen möglich. Dabei hat personelle Assistenz in Form der Elternassistenten einerseits rehabilitativen Charakter und dient Eltern als Ausgleich der Behinderung im Familienleben und der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Damit wäre personelle Assistenz eine Leistung der Eingliederungshilfe für
40 behinderte Menschen (§§ 55 SGB IX, §§ 53, 54 SGB XII i. V. m. der Eingliederungshilfe-VO) und vom Sozialhilfeträger zu erbringen. Andererseits dient die Leistung auch der Sicherstellung bzw. Verbesserung der Versorgung und Erziehung der Kinder und wäre damit eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. als Hilfe in Notsituationen nach § 20 SGB VIII oder als Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII). Dieser Doppelcharakter kann
45 bewirken, dass sich die Leistungsträger jeweils als unzuständig erklären und auf die vorrangige Leistungspflicht des anderen Trägers verweisen. Auch die Kollisionsregelungen in § 10 SGB VIII, die nach Alter und Behinderungsart differenzieren, sind nur begrenzt hilfreich.

50

Die GFMK bittet die ASMK und JFMK, sich dieser Problematik anzunehmen und eine
55 klarstellende Abgrenzung des Anspruchs auf personelle Unterstützung von Müttern und Vätern mit Behinderungen bei der Betreuung und Versorgung ihrer Kinder vorzunehmen.